



Ueber die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinden-Ordnung“*).

Es ist gewiß erwünscht, daß unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten mehr und mehr Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden. Ohne vorhergegangene publicistische Discussion könnten sie an gar zu unvorbereitete Landtagsversammlungen herantreten und diese könnten genöthigt werden, im Laufe weniger Stunden ein definitives Urtheil darüber zu fassen oder doch wenigstens auszusprechen.

Es ist nicht genug, daß vorher bekannt sei, welche Gegenstände zur Berathung gelangen sollen — leider treten wichtige Anträge oft erst am Tage der Eröffnung in den Gesichtskreis der Landtagsmitglieder —; es ist nicht genug, daß sie im Kirchspiele oder Kreise näherer Bekannten vorläufig besprochen werden; beim Vorliegen wichtiger Gegenstände dürfte es unerlässlich sein, auch diejenigen Argumente vorher erwägen zu können, welche in größerer Entfernung geltend gemacht werden. Und dazu kann nur publicistische Behandlung der Berathungsgegenstände verhelfen.

Ueber die Mißstände parlamentarischen Parteiwesens ist oft mit Recht geklagt worden. Die Gefahren, welche dasselbe mit sich bringt, können um so ernstlicher werden, je weniger es den Mitgliedern der Versammlung

*) Obgleich jene „Vorschläge“ im Juliheft unserer Zeitschrift kelneswegs als von der Redaction ausgehend anzusehen sind, so erlauben wir uns doch die vorliegende Kritik derselben mit einigen, wie uns scheint zur Verständigung dienenden Gegenbemerkungen zu begleiten und damit eine eventuelle Duplik des Herrn Verf. der „Vorschläge“ hoffentlich überflüssig zu machen — ein Verfahren, welches durch die Dringlichkeit des Interesses in dieser Sache nach beiden Seiten hin entschuldigt sein wird.

möglich wird, sich schon vor Beginn der Debatten mit den Berathungsgegenständen vertraut zu machen und Uebersicht über die herrschenden Ansichten zu gewinnen. Bei der vielfach occupirten Zeit bleibt dann oft nur Anschluß an die Meinungen einiger eingeweihten Leiter übrig, obgleich vielleicht keine derselben den Tendenzen der Majorität völlig entspricht, während bei vorangegangener publicistischer Discussion der Wille der Mehrheit bessere Chancen gehabt hätte zur Geltung zu gelangen.

Je unbefannter ein Berathungsgegenstand der großen Menge ist, um so ernstlicher die Gefahr, daß in Folge eines geschickten parlamentarischen Manövers oder eines wohlberechneten Redeeffektes ein übereilter Beschluß gefaßt werde oder daß ungebührliche Verschleppungen eintreten; denn beim Bewußtsein der eigenen Unklarheit ist man erfreut zu vernehmen, daß man sich noch nicht zu entscheiden brauche, und jeder Vorschlag, der auf weitere Vertagung abzielt — am liebsten ad calendae graecas — findet willige Aufnahme.

Wer es wünscht, daß wirklich dringenden Reformbedürfnissen möglichst bald gebührende Rechnung getragen werde, nicht minder als derjenige, welcher übereilten Reformbewegungen auf's wirksamste entgegenzutreten wünscht, sowie auch der, welcher wohlüberlegte Beschlüsse Parteidecreten vorzieht — alle müssen es gerne sehen, wenn unsere ländlichen Verfassungsangelegenheiten in recht ausgedehntem Maße Gegenstand öffentlicher Besprechungen werden.

In diesem Sinne sind die „Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung“ (Julih. 1865 der Balt. Monatschr.) mit Dank aufzunehmen und darf auf ihren Inhalt näher eingegangen werden. —

In Uebereinstimmung mit unserer in dieser Zeitschrift niedergelegten Anschauungsweise erkennen die „Vorschläge“ es an, daß Aenderungen der Landgemeinde-Verfassung um so dringender geboten erscheinen, je vollständiger die allgemein begonnene Wandlung unserer agraren Zustände sich abge-
 zogen hat: je deutlicher einerseits aus der großen fast unterschiedslosen Masse der vormals höriger und später fröhrender Bauern Gruppen wirthschaftlich selbständiger Existenzen hervortreten und die entstandenen socialen Unterschiede durch neue Steuer- und Gewerbeordnungen erweitert und vertieft werden; je vollständiger andererseits der bisherige Zusammenhang zwischen „Grundbesitzern“ und „Grundbesitzern“ und der an sein Besitzthum mehr oder weniger gebundene „Landgemeindeglied“ im alten Sinne verschwindet, und statt dessen die Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Interessen aller

Landbesitzer hervortritt; je unmöglicher mithin die Aufrechthaltung der althergebrachten Oberhoheit der „Gutsverwaltung“ werden muß.

In gleicher Uebereinstimmung mit unserer Anschauungsweise wird von den „Vorschlägen“ der Satz hingestellt, daß in der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, combinirt mit der Selbstthätigkeit, das Maß politischer Verpflichtung und Berechtigung zu suchen sein werde, und zwar um so eher, als in praxi die Höhe der Besteuerung nach demselben Maße pflege bemessen zu werden.

Endlich ist uns als eine fernere Gemeinsamkeit erschienen, daß die „Vorschläge,“ wie aus mehreren Bemerkungen hervorgeht, nicht auf ihre sofortige Adoption dringen und nicht beanspruchen, daß die Landgemeinden eines schönen Morgens durch eine funktionsgeladene Verfassung mehr überrascht als beglückt werden mögen.

Es ist, in der That, vorläufig nur von Wichtigkeit, daß man deutlich erkenne, welchen Zielen die wirtschaftliche Reform unserer ländlichen Verhältnisse zugewandt ist, und welche politische Aenderungen sie schließlich nach sich ziehen muß. Ist man sich darüber klar geworden, so wird man in ungleichem Kampfe gegen unabweisliche Zeitbedürfnisse kostbare Kräfte nicht vergeuden wollen; man wird vermeiden, durch ungehörigen Widerstand oder falsch gerichtete Anstrengungen die Entwicklung des Landes ins Stocken zu bringen, und bereit sein, jedes Symptom der selbstthätigen Wirkung der Naturheilkräfte zu erkennen und durch verständige Unterstützung derselben die wohlthätige Krise zu unterstützen.

Wenn wir auch im allgemeinen mit den leitenden Grundsätzen der „Vorschläge“ übereinstimmen, so können wir doch nicht umhin, auch einige Punkte derselben hervorzuheben, mit welchen wir uns nicht einverstanden erklären können. —

Die „Vorschläge“ wollen in Zukunft keine allgemeinen Gemeindeversammlungen zulassen, sondern nur noch „Wahl- und Klassenversammlungen“ oder vielmehr, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, Wahlversammlungen nach Klassen*). Wir übersehen nicht die Wichtigkeit der für das Institut der Klassenversammlungen angeführten Gründe, vermögen aber nicht, sie in der vorgeschlagenen Weise zu billigen. Die Versamm-

*) Es werden in den „Vorschlägen“ Wahl- und Klassenversammlungen proponirt, nämlich: 1) Gemeindeversammlungen zur Wahl der Ausschusspersonen; 2) Versammlungen einzelner Klassen zu verschiedenen, die betreffende Klasse speciell tangirenden Zwecken; nicht Wahlversammlungen „nach Klassen.“ D. Red.

lungen sollen sich lediglich mit Wahlen und keineswegs mit Beratungen zu befassen haben. Es scheint uns dieses System, wie es hauptsächlich in den Gemeinden der staatsabsolutistisch organisirten romanischen Völkerschaften vorkommt*), abgesehen davon, daß es in grossem Gegensatze zu unserer Vergangenheit steht**), wenig geeignet, die politische Mündigwerdung der Gemeindeglieder zu fördern; ja es muß nothwendig dazu führen, daß von Jahr zu Jahr sich weniger Individuen vorfinden, geeignet, in den Ausschuss gewählt zu werden. Die Entwöhnung von der Discussion der Gemeindeangelegenheiten muß nothwendigerweise nicht nur die Kenntniß derselben unterdrücken, sondern auch die Geschicklichkeit ihrer Handhabung. Und woran soll erkannt werden, ob ein Ausschuss-Candidat sich zu dem Amte qualificire, wenn nicht Gelegenheit geboten worden, seine Einsicht in der Discussion zu prüfen?

Die in den Gemeindeversammlungen zur Berathung gelangenden Gegenstände sind einfacher Natur und dem Kreise der Erscheinungen des alltäglichen Lebens entnommen. Es kann sich hier nicht darum handeln, bedeutenden Verschiedenheiten der Verhältnisse ausgleichende Rechnung zu tragen. Jedes Gemeindeglied mittlerer Begabung ist im Stande, den ganzen Geschäftskreis der Versammlung zu überblicken. Es tritt hier nicht, wie bei größeren, ganze Provinzen oder Staaten umfassenden, politischen Körperschaften die Nothwendigkeit ein, sie durch Delegirte zu be-

*) Die „Vorschläge“ schließen sich in dieser Beziehung nicht romanisch-absolutistischen Mustern, sondern bewährten deutschen Landgemeindeordnungen (namentlich der königl. sächsischen vom 7. November 1838) durchaus an. Im allgemeinen mag hier bemerkt werden, daß das System, wonach Gesamtgemeindeversammlungen immer nur zu wählen haben, in vielen germanisch-constitutionellen Staaten adoptirt und in Uebung, auch in den neuesten trefflichen Gemeindeordnungen Oesterreichs durchgeführt ist (z. B. G. D. für Nieder-Oesterreich vom 31. März 1864, § 28 u. 29). Selbst in England, der Heimath des Selfgovernment, beschließt und verwaltet, nach einem neueren Zeugniß (N. A. Z. 1862, Nr. 114 u. 1892) die stimmberechtigte Bevölkerung nicht deact, sondern wählt Gemeindeausschüsse, welche die Verwaltung bestellen und controliren. D. Red.

**) Die Gesamtversammlungen der Gemeinden haben sich bei uns, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, als beratende Körper durchaus nicht bewährt, vielmehr ihre Existenz eben nur durch Wahlacte signalisirt. Würde ihnen nun die letzt erwähnte Thätigkeit gelassen, so bliebe man im Einklange mit dem Bisherigen und träte nicht in Widerspruch damit. Andererseits sind wir mit der folgenden Ausführung des Herrn Verf. über die Nützlichkeit einer sachlichen Discussionsberechtigung für jede Wahlversammlung freilich einverstanden und ist dieses Princip, in Bezug auf die Reorganisation unserer Stadtgemeinden, in der Balt. Monatschr. schon früher verfochten worden. D. Red.

schicken. Es würde Tendenz zu ungehörigem Schematisiren verrathen, wollte man das für letztere unumgänglich Nothwendige auf die Gemeindeversammlungen ohne Weiteres übertragen *).

Nach den „Vorschlägen“ sollen die Angeseffenen allein berechtigt sein, sich an den Ausschußwahlen activ zu betheiligen. Den Nichtangeseffenen ist nur passive Wählbarkeit vorbehalten worden. Kann wohl bezweifelt werden, daß letztere in diesem Rechte nicht Genüge finden werden? Die „Vorschläge“ nehmen es selbst an, daß die Klasse der Nichtangeseffenen gar manche wirtschaftlich hervorragende Existenzen unabhängiger Gewerbetreibender u. s. w. in sich schließen werde; und diese sollen sich damit zufrieden geben, daß die Wahl der Angeseffenen möglicherweise auf ein Mitglied ihrer Klasse fallen könne?! Liegt es ja doch auf der Hand, daß die Angeseffenen im Bestreben ihre individuellen oder Klassen-Interessen vor allem Anderen zu fördern und sicher zu stellen, wohlbedacht sein werden, nur Ihregleichen in den Ausschuß zu wählen!

Wo verschiedene, verschiedener socialen Stellung entsprechende, politische Klassen hingestellt werden, da muß zugleich für ein gewisses Maß ihrer Nebenordnung gesorgt werden, d. h. für die Möglichkeit, daß jede der Klassen die Uebermacht der anderen gelegentlich aufzuwiegen im Stande sei und daß jede derselben, durch die fortwährende Nöthigung zu Compromissen mit der anderen, von einseitigen Ausschreitungen abgehalten werde.

Die Versammlung der Angeseffenen hätte doch wenigstens eine Function zu erfüllen, eine Lebensäußerung von sich zu geben: sie hätte die Wahl des Gemeindeausschusses zu vollziehen. Was aber bliebe der Versammlung der Nichtangeseffenen übrig, als gemeinschaftlich abzuwarten, ob es den Angeseffenen gefallen hat, Einen oder den Andern aus ihrer Mitte in den Ausschuß zu wählen **). Jede auf die ganze Gemeinde bezügliche

*) Die Einfachheit der Berathungsgegenstände rechtfertigt nur entsprechende Einfachheit der Verfassungs- und Geschäftsnormen, wie sie bei directer und indirecter Vertretung möglich ist. Der Vorschlag der indirecten Vertretung ist offenbar nur gemacht worden, weil Gesamtgemeindeversammlungen so zahlreich und turbulent sind, daß sie erfahrungsmäßig jede geordnete Berathung, sei sie auch noch so einfach, ausschließen. In den baltischen Provinzen giebt es nicht wenige Gemeinden von 1000, ja einzelne von 4—6000 Seelen.

D. Heb.

**) Unzweifelhaft darf das passive Wahlrecht, welches den selbständigen Unansässigen gegeben werden soll, nicht eventuell effectlos sein, daher müßte ein bestimmter quantitativer Antheil an dem Ausschußbestande den Unansässigen vorbehalten werden, was in die statistischen Specialverordnungen gehört.

D. Heb.

Thätigkeit bliebe ihr verschlossen, es sei denn die sterile und daher erbitternde gegenseitige Aeußerung des Mißbehagens und der Unzufriedenheit.

Zudem beruht es ohne Zweifel auf einer Täuschung, wenn angenommen wird, daß bei anscheinender Befreiung der Dienstboten u. s. w. von der Steuerpflicht diese nun auch wirklich von den Steuern gar nicht betroffen werden. In vielen, wissenschaftlich übrigens hinreichend präcisirten Fällen findet eine Abwälzung der Steuer auf die arbeitende Klasse statt, so daß diese keineswegs uninteressirt ist bei der Erhebung und Verwendung der Steuern.

Es würde mithin ungerecht sein, wollte man die Klasse der Arbeiter oder gar die ganze Klasse der Nichtangesehnen, wie die „Vorschläge“ es proponiren, von der Betheiligung am Gemeindeleben vollkommen ausschließen. Der Gerechtigkeit und der Vergangenheit würde es anpassender sein, wenn alle Gemeindeglieder sowohl bei den Wahlen als auch bei den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten, bei der Controle der Verwaltung u. s. w. betheiltig blieben, jedoch in verschiedenem Maße, je nach dem Gewichte ihrer wirtschaftlichen und socialen Bedeutung, so daß die allgemeinen Rechte der Gemeindegliedschaft von den Einen etwa direct ausgeübt würden, von den Andern indirect, durch Delegirte.

Den Gemeindeversammlungen wird es, auch abgesehen von der Controle der Verwaltung, an Stoff zu Berathungen nicht fehlen können. Es wäre ein Leichtes, nachzuweisen, daß innerhalb der Gemeinden Livlands und der Nachbarprovinzen sich so viele, durch örtliche Bedingungen motivirte, locale Verschiedenheiten des Gewohnheitsrechts ausgebildet haben, daß es unmöglich ist, alle Gemeinden bis ins letzte Detail ihrer Lebensäußerungen durch ein allgemeines Gesetz zu reglementiren. Mit der Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse wird nothwendig auch eine Entwicklung dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt werden. Die Reform aller durchs allgemeine Gesetz betroffenen und festgestellten Institutionen würde recht eigentlich Gegenstand der Berathungen der theils persönlich besuchten, theils durch Delegirte beschickten Versammlungen werden müssen, sei es daß diese gemeinsam, oder nach Klassen getheilt, ihre Berathungen vornehmen.

Wir müssen daher darauf dringen, daß für die Gemeindeglieder allgemeinerer Betheiligung und für die Gemeindeversammlungen ausgedehntere Competenz, als die „Vorschläge“ sie gestatten wollen, in Aussicht genommen werden möge. —

Wir gelangen nunmehr zu einem Capitel der „Vorschläge“, dessen Verständniß wir vergeblich angestrebt haben; es ist uns nicht gelungen, die mannigfachen Widersprüche zu lösen. Wir meinen das schwierige und häßliche Capitel der Polizeiordnung für die Landgemeinden und das Verhältniß der „Gutsverwaltungen“ zu derselben. Wir wollen dem Herrn Verfasser der „Vorschläge“ keineswegs einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht vermocht hat, eine tadellose und sofort anwendbare neue Polizeiverfassung für unsre Landgemeinden „aus dem Aermel zu schütteln.“ Es ist, unserer Ansicht nach, überhaupt noch gar nicht an der Zeit, zur Abfassung einer solchen zu schreiten.

Es würde einerseits ungemein schwer fallen, ja unmöglich sein, die noch wachen, alten, traditionellen Vorstellungen von der obrigkeitlichen Stellung des Gutsherrn in Einklang zu bringen mit etwa ganz neuen, veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen; andererseits würde es gleich schwierig, ja unmöglich sein, ein Schema zu entwerfen, welches gleich passend sei für die in jeder Beziehung vorgeschrittenen Gemeinden (z. B. unserer reichen Flachsbau-districte) und für gewisse andere, noch tief in Naturalwirtschaft und Unselbständigkeit versunkene Gegenden.

Man halte beispielsweise die polizeirechtliche Autorität der „Gutsverwaltung“ aufrecht und denke sich dabei den Zustand eines Gutes in jener vorgeschrittenen Gegend, dessen Besitzer etwa schon lange nicht mehr „Gutsherr“ in der alten Bedeutung des Wortes ist. Alles Gehorsland ist verkauft und von wohlhabenden bäuerlichen Grundbesitzern occupirt, deren „Damen“ Badereisen an den Strand machen u. s. w.*) Alle Hoflagen und Hoflandsgestüde sind gleichfalls verkauft und, wenn auch nicht gutsherrlich, so doch in behäbiger Weise besessen. Dem Gutsherrn ist das „Rittergut“ in des Wortes verwegenster Bedeutung geblieben, eine Besitzung, welche nach heutigem Steuerzuschnitte die Landesabgaben vielleicht kaum zu garantiren vermag. Dieser Gutsherr ist mit der Würde der polizeilichen Ortsobrigkeit bekleidet. Bevor er das Rittergut auf längere, vielleicht auf sehr lange Zeit verließ, investirte er mit dieser Würde einen zahlungsfähigen, im Uebrigen aber möglicherweise recht unwürdigen Arrendator der nachgebliebenen Liegenschaften des Rittergutes. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß dieser „Rentniß“ die Polizeigewalt

*) Vergl. C. Sehn: „Ein Besuch bei den bäuerlichen Grundbesitzern u. s. w.“ in den wäandischen Jahrbüchern für Landwirtschaft. 1864, p. 128.

mit gewünschtem Erfolge handhaben wird gegenüber der stolzen, ja oft übermüthigen Bevölkerung des Gutes. Es ist widersinnig zu statuiren, daß die von der Gemeinde erwählten Vertrauensmänner, um ihre Functionen antreten zu können, der Bestätigung jenes „Rentnik“ bedürfen.

Trüge die Gesetzgebung diesen Verhältnissen in Zukunft nicht Rechnung, so könnte es kommen, daß die Polizeiautorität der Gutsverwaltung unter Umständen als ein besonderes in veragatorischer Weise anzubedeutendes Pachtobject angesehen werde.

Man trenne dagegen durch eine kühne Gedankenoperation die Ortspolizei von der „Gutsverwaltung“ und denke sich dabei den Zustand eines Gutes jener entlegenen, altmodischen Gegenden. Der Gutsherr ist hier nicht nur factisch Herr und Besitzer des ganzen Territoriums; alle Bewohner desselben (Pächter und deren Knechte) stehen zu ihm im Verhältnisse unmittelbarer und gewohnter Abhängigkeit. Die Gemeindebeamten sehen es als eine unbillige Härte an, wenn ihnen zugemuthet wird, nach eigenem Nachdenken und eigenem Ermessen, ohne durch eine Willensäußerung des Gutsherrn geleitet zu sein, ihre Pflicht zu thun, und oft erklären sie sich für unfähig, ohne persönliche Unterstützung desselben ihrer Autorität Geltung zu verschaffen. Es wäre widersinnig, wollte man hier die Gutsherrschaft der Gemeinde nebenordnen und ersterer keine polizeilich übergeordnete Stellung einräumen.

Diesen Zuständen, welchen bei verhältnißmäßiger Unbemitteltheit und bei der noch geringen Anziehungskraft, welche jene Gegenden auf fremde bäuerliche Capitalien ausüben, in kurzer Zeit sich nicht ändern lassen, hat die Gesetzgebung gebührende Rechnung zu tragen, soll nicht durch vorzeitige Reformen ihre Entwicklung gehemmt, statt befördert werden.

Ist es denkbar, daß eine neue, allgemeine Polizeiordnung eingeführt werde, so lange die Zustände noch ein so buntscheckiges Ansehen darbieten? Auch in Beziehung auf die künftige Gestaltung der Polizeiordnung kann es vorläufig nur darum sich handeln, festzustellen, welchem Ziele die gegenwärtige Uebergangsentwicklung zugewandt sei. Steht erst dieses Ziel unzweifelhaft fest, so werden sich wie oben erwähnt, auch die Wege von selbst finden lassen, wie zu ihm, ohne Gefährdung des Fuhrwerkes, zu gelangen sei.

Die „Vorschläge“ erkennen es (p. 37) an, daß eine Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren und eine Beschränkung der Gutspolizei eingetreten sei; die „Vorschläge“ halten es (p. 46)

sür unthunlich, den Gutsheerri fernerrhin mit der polizeilichen Straocompetenz auszustatten; die „Vorschläge“ nennen (p. 45) die Kostrennung der Gemeinden von der gutscherrlichen Obrigkeit und das Aufgehen der Rittergüter in die Landgemeinden ein anzuerkennendes Princip u. s. w. — und dennoch weisen sie (p. 45) mit Unwissen den Grundsatz der Abschaffung der gutscherrlichen Polizeiautorität von sich ab.

Sollte es dabei den „Vorschlägen“ mehr um den Namen zu thun sein, als um die Sache? Sollen etwa die Gutsheerri besriedigt werden durch eine Art Nachschimmer der früheren obrigkeitlichen Würde? Wir wenigstens sind nicht im Stande uns eine klare Vorstellung zu machen von einer der Straocompetenz entkleideten und dennoch wirksamen Polizeiautorität, wie sie, nach den „Vorschlägen“ von den Gutsheerri den Gemeinden gegenüber ausgeübt werden soll. Ebenowenig vermögen wir einzusehen, wie sür die Bewohner der Hofesländereien der ost 40 und mehr Werste entfernte Kirchspielsrichter die polizeiliche Straocompetenz wirksam in Ausübung bringen soll (p. 46).

Freilich bezwingen die „Vorschläge“ das innere Grauen, welches ihnen die Vorstellung einer von polizeilicher Autorität entkleideten, nackenden Gutscherrlichkeit eingeflößt hat, soweit, daß sie die Möglichkeit des Durchbruches dieses geisterhaften Principes nichts desto weniger statuiren wollen (p. 45 u. 46) — und zwar auf dem Wege (gesetzlich zu gestattender) freier Vereinbarung oder gouvernementaler Gewaltmaßregeln. Fassen wir die Aussichten auf derartige Durchbrüche näher ins Auge.

Nur in einem Falle würde auf dem Wege der freien Vereinbarung heilsame Ueberlassung und Uebertragung der Polizeigewalt stattfinden, wo nämlich eine erleuchtete, das Beste wollende, aber selbst nicht mehr vermögende Gutscherrschaft zur Einsicht ihrer eigenen polizeilichen relativen Impotenz und der verhältnißmäßig größeren Befähigung der Gemeinde-

*) Die Trennung der strafrichterlichen Gewalt von der Polizeiverwaltung und die Uebertragung derselben auf die Gerichte ist ein politisches Princip, dessen Richtigkeit gegenwärtig kaum mehr bestritten werden sollte, und die Befürchtung, es werde die Polizeiautorität dadurch nackt und unwirksam werden, schwerlich begründet (S. treffende Bemerkungen in „die neue Gerichts- und Verwaltungs-Organisation im Kön. Bayern,“ München, Lautner 1862. S. 11 u. 85). Rußland hat bereits die Straocompetenz der Gutsverwaltungen abgeschafft, ohne ihnen indessen die Polizeiautorität zu nehmen, welche künftig lediglich in der Vorbeugung von Rechts- und Sicherheitsgefährdungen zu bestehen haben wird. Von der Unzulässlichkeit, diese Polizeiautorität den Gutsheerri zu entziehen, reden die „Vorschläge“ (S. 45).

beamten gefangt und es über sich gewinnt, auch formell zu abdiciren, wo factisch schon lange entfangt werden mußte. Nur sehen wir nicht ein, wozu es eines formellen Abdicationsactes bedürfen sollte, wenn, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, seine gesetzliche Voraussetzung unter Umständen höchst nachtheilige Folgen mit sich bringen müßte; namentlich, da schon nach dem gegenwärtigen Gesetze das Gemeindegericht fast ausnahmslos in Polizeisachen an Stelle der Gutsverwaltung treten kann, halten wir es vorläufig für vollkommen überflüssig, daß die „freie Vereinbarung“ irgend eine ausdrückliche gesetzliche Sanction erhalte. Liegt es im Wunsche und im Interesse der Guts herrschaft, von der Polizeigewalt entlastet zu werden, und sind die Gemeindebeamten bereit, durch Uebernahme derselben ihren Einfluß zu erweitern, so werden beide Theile gewiß die erforderlichen Mittel und Wege finden, um sich in der verabredeten Stellung zu sichern *).

Es hat uns geschienen, daß die „Vorschläge“ nicht eine solche gewissermaßen stillschweigende freie Vereinbarung, eine solche von der Obrigkeit gewissermaßen ignorirte Uebertragung der Guts polizei autorität, sondern vielmehr eine formelle — unter Umständen selbst von der Provinzial-Regierungsbehörde anzuordnende — Uebertragung gemeint haben. Die Tendenz der „Vorschläge“, an unsere ländliche Polizeiordnung schon jetzt reformirend heranzutreten (Entkleidung der Guts polizei von der Straf-competenz u. s. w.) schien uns zu der Annahme, daß auch in Bezug auf die „freie Vereinbarung“ ein Novum constituirte werden sollte, zu berechtigen. Wir sind daher genöthigt auch die übrigen, in Bezug auf die freie Vereinbarung möglichen und in der Vielgestaltetheit der Verhältnisse vorkommenden Fälle zu kennzeichnen.

1) Die Guts herrschaft oder deren Delegation mag aus Trägheit, Pflichtvergessenheit, Mangel an Interesse für die Gemeinde u. s. w. sich den Mühen und Verantwortlichkeiten der Polizeiverwaltung nicht länger unterziehen und wünscht, sie auf die Gemeindebeamten zu übertragen — die Gemeinde und ihre Beamten sind jedoch, wegen mangelnder Bildung

*) Die „Vorschläge“ sprechen offenbar nur von Fällen freiwilliger Vereinbarung über die Aufnahme von Rittergütern in den Landgemeindevorband und als Folge dessen von dem Aufhören der an das außerhalb der Gemeinde stehende Rittergut geknüpften besondern Polizeiautorität der Rittergutsbesitzer, nicht von Vereinbarungen über freiwilliges Aufgeben jener Autorität, solange das Rittergut als solches besteht. (S. 46). Alle drei im Texte angegebenen Beispiele beruhen daher, wie wir glauben, auf Voraussetzungen, die in den „Vorschlägen“ nicht enthalten sind.

und Selbständigkeit, keineswegs fähig, an die Stelle der Gutsverwaltung zu treten. Sie werden nun entweder, im richtigen Bewußtsein ihres Unvermögens, oder gleichfalls aus Trägheit, zu der freien Vereinbarung sich gar nicht herbeilassen — und dann ist die von den „Vorschlägen“ eröffnete Aussicht für die Möglichkeit des Durchbruches des Principes *z.* eben keine Aussicht — oder aber, ihre Kräfte überschätzend oder aus unredlichen Absichten auf Erhebung polizeilicher Abgaben, willigen die Gemeindebeamten in die gewünschte Vereinbarung — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

2) Die Gemeinde wünscht in alleinigen Besitz der Polizeiautorität zu gelangen, nicht etwa weil sie zur selbständigen Handhabung derselben reif wäre, sondern weil sie durch Machinationen, wie sie heut' zu Tage vielfach vorkommen, durchwühlt und, mit oder ohne Grund, mit der bestehenden Ordnung nicht zufrieden ist. Die Guts herrschaft aber ist, entweder einfach festhaltend an der traditionellen oberherrlichen Stellung oder aus richtiger Erkenntniß der Unfähigkeit der Gemeinde, sich polizeilich selbst zu verwalten, sie ist, nehmen wir an, zur freien Vereinbarung nicht zu bewegen — und dann eröffnet sich die versprochene Aussicht eben nicht — oder sie willigt aus Indolenz in's Aufgeben ihrer Autorität — und dann ist aus der gesetzlichen Statuirung solcher freien Vereinbarung für die betreffende Gemeinde ein öffentliches Unglück entsprungen.

3) Eine vollkommen reife und sich selbst polizeilich zu beaufsichtigen vollkommen befähigte Gemeinde hat sich bisher willig gefügt der nur noch formell behaupteten polizeilichen Oberhoheit ihrer wohlwollenden Guts herrschaft — nun aber, da ihre Mündigerklärung durch freie Vereinbarung in Aussicht gestellt worden, provocirt sie eine solche, jedoch umsonst, da die Guts herrschaft durchaus nicht Willens ist, sich der traditionellen Würde zu entkleiden. Die versprochene Aussicht eröffnet sich wiederum nicht und zwar entsteht zugleich durch die gesetzliche Statuirung der freien Vereinbarung ein öffentliches Unglück, denn zwischen die beiden Gewalten — die Gutsverwaltung und die Gemeindeverwaltung — die bisher einträchtig nebeneinander functionirten, ist durch die Gesetzgebung Zwietracht und Unfriede gesät worden.

Es dürfte mithin nicht gerathen sein, im Gesetz das Princip der freien Vereinbarung in Bezug auf die Uebertragung der gutherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten zu erwähnen — überall würde

die ausdrückliche Statuirung solcher freien Vereinbarung entweder unwirksam bleiben oder Unheil anrichten, außer da, wo auch ohne den neuen gesetzlichen Apparat das durch denselben Bezweckte erreicht worden ist.

Wohlt aber sollte jeder wohlwollende Gutsherr alles aufbieten, um die Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, sobald sie zur polizeilichen Selbstverwaltung befähigt ist, der nunmehr unnöthigen Oberherrlichkeit zu entsagen bereit sein.

Wie nun aber mag der Herr Verfasser der „Vorschläge“ es für möglich gehalten haben, daß durch Dazwischenkunft der provinzialen Regierungsbehörde die Uebertragung der gutherrlichen Polizeiautorität auf die Gemeinde in's Werk gesetzt werde? Wie soll der provinzialen Regierungsbehörde gegenüber die „nachweisbare Nothwendigkeit“ oder die „offenbare Zweckmäßigkeit“ solcher Uebertragung constatirt werden?

Es können hier nicht die Fälle der Ueberschreitung und des Mißbrauches der gutherrlichen Polizeiautorität gemeint worden sein; denn diese finden bereits nach dem bestehenden Gesetze auf dem Wege des ordinairen Rechtsganges, nach richterlichem Erkenntnisse, durch zeitweilige Uebertragung der Polizeiautorität auf das Gemeindegericht ihre Erledigung, ohne Hinzuthun der Provinzial-Regierungsbehörde.

Diese letztere soll also in Wirksamkeit treten, wo keine Ueberschreitungen stattgehabt haben. Sollte der Herr Verfasser der „Vorschläge“ dran gedacht haben, daß, sobald es bekannt wird, die Provinzial-Regierungsbehörde könne nach ihrem Ermessen die gutherrliche Polizeiautorität beseitigen und auf die Gemeinde übertragen*), daß dann ein neues Feld der Agitation eröffnet wäre und daß fast alle Gemeinden ihre Mündigerklärung erbitten und Belege für deren „nachweisbare Nothwendigkeit“ und „offenbare Zweckmäßigkeit“ erfinden und beibringen würden. Die Provinzial-Regierungsbehörde hätte dann, da von den Justizbehörden abgesehen werden soll, etwa 700 mehr oder weniger scharfsichtige, mehr oder weniger

*) Die in den „Vorschlägen“ (S. 46) angedeutete Verfügung der Regierungsbehörde scheint nicht als unbedingte Uebertragung der gutherrlichen Polizeigewalt auf die Gemeindebeamten aufgefaßt werden zu können. Sie bezieht sich unzweifelhaft auf Fälle, wo etwa ein Rittergut unter Bestätigung der Landesbehörde aus der Landrolle gestrichen und mit dem Gemeindebezirk verschmolzen wird. In diesen Fällen hört jene gutherrliche Polizeigewalt, welche, als Realrecht an die Existenz der Sache gebunden ist, von selbst auf. Auch hier scheinen uns im Texte Konsequenzen aus Voraussetzungen gezogen zu sein, die nicht gegeben waren. D. Red.

wohlwollende Specialcommissionen zur Beprüfung dieser Belege auszusenden u. s. w. Welch' ein Segen!

Wir stellen es, wie bereits mehrfach zugestanden worden, durchaus nicht in Abrede, daß in manchen Fällen, wo die Gemeinde bereits zu hoher Reife gediehen ist, wo aber die Gutsherrschaft, dieselbe nicht anerkennend und zu sehr erfüllt von der eigenen traditionellen Mißton, ihr die polizeiliche Selbstregierung in gebührendem Maße nicht zugestehen will, daß es da, bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Polizeiordnung, zu bedauerlichen Eifersüchteleien, Competenzstreitigkeiten u. s. w. wird kommen können. Das werden jedoch immerhin seltene Fälle sein, welche gutartig bleiben und zu ausgleichenden Compromissen werden führen müssen, so lange gesetzlich und obrigkeitlich von den Konflikten gar keine Notiz genommen und nur aufs strengste die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung von den für dieselbe verantwortlichen Theilen gefordert wird. Es werden dann schließlich beide Theile es vortheilhaft finden, eine Verschmelzung der Polizeigewalten herbeizuführen, welche, obgleich obrigkeitlich nicht sanctionirt, doch unauflöslich sein wird, weil sie durch beiderseitigen Vortheil bedingt wurde. Um so eher wird dieser Zustand eintreten, je deutlicher es der Gutsherrschaft schon im Vorwege geworden, daß solche Verschmelzung doch schließlich das Ziel der Entwicklung wird sein müssen.

Jedenfalls, so lange die Verschiedenheit im Entwicklungsgrade der Gemeinden so beträchtlich ist als gegenwärtig, so lange die Zahl der unselbstständigen Gemeinden noch so groß ist wie heut' zu Tage, ist es unmöglich eine neue Polizeiordnung für das flache Land in Wirksamkeit zu setzen und ist es gefährlich, die Gutspolizei-Autorität durch Abnahme der Strafcompetenz zum Gegenstande des Spottes zu machen.

So lange wird es stillschweigenden und vom Gesetze ignorirten Compromissen (Abdicationen und Uebertragungen) anheimgegeben werden müssen, einen neuen Zustand der Dinge anzubahnen. Wie wichtig es aber ist, die Natur dieses neuen Zustandes, schon vor seinem allgemeinen Eintritte, richtig erkannt zu haben, ist schon mehrfach von uns angedeutet worden. —

Wenn wir die einleitenden Worte der „Vorschläge“ richtig verstanden haben, so legt der Herr Verfasser denselben das Prädicat „dringend“ bei, nicht in dem Sinne, als müsse sofort eine neue Landgemeindeordnung über Livland ausgebreitet werden. Er steht vielmehr nur voraus, daß die fortschreitende Entwicklung der Verhältnisse, das Bevorstehen gewisser Uende-

rungen im Steuerwesen auch Aenderungen der Landgemeindeordnung bedingen und nach sich ziehen werden. Warum hat er nicht eine gleiche Auffassungsweise für den in dieser Zeitschrift von uns befürworteten Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden vorausgesetzt? Wir haben gleichfalls nicht entfernt beabsichtigt, zu verlangen, daß solcher Eintritt sofort angeordnet werde, sondern haben nur behauptet, daß nach Vollendung der Agrarreform, unter den durch dieselbe geschaffenen neuen Verhältnissen, eine Gegensätzlichkeit der Hof- und Bauerwirthschaften nicht bestehen wird und daß die Macht der Verhältnisse die Nebenordnung beider und ihre gemeinsame Unterordnung unter dieselbe Gemeindeverwaltung nothwendig werde herbeiführen müssen.

Weil denn ebenso nothwendig auch die Reform des ländlichen Polizeiwesens sich wird vollzogen haben in Sinne eines Aufgehens der gutsherrlichen Polizeiautorität in die der Gemeinde, so fällt das erste von den „Vorschlägen“ gegen den Eintritt des „Gutsherrn“ in die Landgemeinde angeführte Argument von selbst fort.

Wenn es durchführbar erscheint, die materiellen Grundlagen der Gutswirthschaften nach demselben Maßstabe abzuschätzen wie die der Bauerwirthschaften, zum Zwecke der Beleihung durch den Creditverein und in Absicht gleichmäßiger Vertheilung der Steuern auf beide, so ist es auch denkbar, daß mit Zuhülfenahme desselben Maßstabes und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des moralischen und socialen Factors auch ihre politischen Verpflichtungen und Berechtigungen werden bemessen werden können und daß es mithin möglich sein wird, den Rittergutbesitzern eine passende Stellung und einen ihrer wirthschaftlichen und socialen Bedeutung entsprechenden Einfluß in der Landgemeinde anzuweisen; ist das aber denkbar, so fällt auch das zweite Argument der Vorschläge gegen den Eintritt der „Gutsherren“ in die Landgemeinden von selbst fort.

Das dritte dagegen angeführte Argument beruht auf falschen Voraussetzungen. Allerdings bildete das ganze Gutsterritorium zu Zeiten der Frohne einen ungetheilten Wirthschaftscomplex, etwa so wie gegenwärtig die Hofeswirthschaften zusammen mit denen als Appertinentien etwa dazu gehörigen Häusleretablissemens. Es mußte unter solchen Umständen ein wirthschaftliches Interesse, das des Gutsherrn, über das ganze Gutsterritorium dominiren. In Uebereinstimmung damit war die Gemeinde im Grunde nur eine Maschinerie zur Wahrung der gutsherrlichen Interessen. Der Gutsherr hätte mit Recht sagen können: *la commune, c'est moi.*

Und in der That vertrat überall der Gutsherr die Interessen seiner Gemeinde genau als die seinigen. Wo Geld-Pachtungen an die Stelle der Frohne getreten sind, dauert im Grunde dasselbe Verhältniß noch fort.

Aber diese lediglich nach außen gelehrte Interessen-Identität barg einen vollständigen inneren Interessen-Gegensatz, wie er zwischen Dienstherrn und Dienstboten, zwischen Verpächter und Pächter, zwischen Verkäufer und Käufer immer bestehen wird, so lange Menschen Menschen bleiben werden. Diesen inneren Interessen-Gegensatz haben die „Vorschläge“ übersehen.

Unter jenen Bedingungen, wie sie noch vielfach angetroffen werden, wäre es allerdings widersinnig, den Gutsherrn mit der Gemeinde zu verschmelzen, wie es widersinnig wäre, Dienstherrn und Dienstboten politisch gleichwerthig neben einander stellen zu wollen.

Vollkommen anders aber gestaltet es sich, sobald nach vollzogener Agrarreform die Ritterguthshöfe vollkommen getrennt dastehen von den bäuerlichen Eigenhöfen. Nicht mehr erstreckt sich ein und dasselbe wirtschaftliche Interesse, das des vormaligen „Gutsherrn“ über das ganze Territorium, wohl aber sind zahlreiche, vollkommen gleichartige Interessen aller Einzelwirths entstanden, welche nach außen, ihrer Gleichartigkeit wegen, als ein nicht weniger homogenes Ganze werden erscheinen müssen als vormals, mit dem Unterschiede jedoch, daß die innere Gegensätzlichkeit der Interessen verschwunden ist und daß nun die Gesamtheit der Gemeinde nicht allein ihren äußeren, sondern auch ihren inneren Beziehungen nach ein gleichartiges und homogenes Ganze bildet. Auch das hatten die „Vorschläge“ übersehen beim Aufstellen des dritten Gegenargumentes, welches in sich zusammenfällt, wenn man es nicht auf die Gegenwart, sondern auf die zu erreichende Zukunft bezieht.

Nicht anders ist es mit dem vierten und letzten Gegenargumente der „Vorschläge“, in Hinsicht auf die Beziehungen der „Gutsherrn“ und der übrigen Gemeindeangehörigen zum Kirchenvermögen u. s. w. Gegenwärtig bildet das Kirchenvermögen ein Bestbobject der Gutsherrn? (d. Red.) Sie sind es, die alle kirchlichen Institute gegründet und dotirt haben und noch unterhalten durch zum Besten derselben für ewige Zeiten abgezweigte Leistungen der Grundpächter, welche Leistungen beim Eingehen der kirchlichen Institute rechtlich wiederum zur Disposition der Gutsherrn stehen. Den Bauer-
gemeinden ist daher nach der meistentheils noch bestehenden Sachlage kein Recht der Bestimmung über kirchlich-wirtschaftliche Angelegenheiten zu vindiciren. Ganz anders aber wird dieses Verhältniß, wenn — wie bei

dem Vorschlage, den Eintritt der Gutsherrn in die Bauergemeinden in Aussicht zu nehmen, vorausgesetzt wurde — wenn die kirchlichen Reallasten beim Verkaufe der Geseude theilweise an diesen lasten blieben und die Gutsherrn für die dadurch bedingten Verkaufspreisermäßigungen entschädigt würden mittelst von den Käufern zu amortirender Rentenbriefe. Dadurch hätten die Geseudekäufer sich gewissermaßen in den Mitbesitz der kirchlichen Institute eingekauft und jedem derselben stünde nun ein analoges, wenn auch nicht numerisch gleichwerthiges Recht, an deren Verwaltung sich zu betheiligen, zu. Somit wäre auch das vierte und letzte Gegenargument der „Vorschläge“ gegen den Eintritt der „Gutsherrn“ in die Landgemeinden beseitigt und es nicht abzusehen, welsch' unübersteigliche Hindernisse solchem in vieler Beziehung so heilsamen und segensreichen Eintritte im Wege stehen sollten: ja es wäre sehr wohl denkbar, daß unter geeigneten Umständen, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, ohne Dazwischenkunft neuer gesetzlicher Bestimmungen, mittelst privatrechtlicher Verträge, schon jetzt „Gutsherrn“ Mitglieder der Landgemeinden würden *).

*) Gerade diese Vereinbarungen haben die „Vorschläge“ betont und deren Zulässigkeit anzuerkennen proponirt. Auch wir erblicken für die Gegenwart und für eine voraussichtlich lange Zeitdauer kein anderes Mittel, einem Ziel, auf welches die allgemeine Entwicklung, wie es scheint, gerichtet ist, sich zu nähern. Inzwischen sind die Gründe, welche vor der Hand den Eintritt des Großgrundbesitzes in den realen Landgemeindevorband nicht zulassen, so gewichtig, daß dies, so viel uns bekannt, trotz der ernstesten Fortschrittsbestrebungen, unter analogen Verhältnissen kaum irgendwo geschehen ist. Das Königreich Sachsen schließt sie aus, ebenso Böhmen, Nieder-Oesterreich; in der neuesten Landgemeinde-Ordnung für das Königreich Polen werden sie ebenfalls ausgeschlossen (Allerh. Ukas vom 19. Februar 1864, § 98).

D. Red.

S. v. Samson.